

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM

STAATSHAFTUNGSRECHT ./. Amtshaftungsanspruch

In der DDR galt das Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969, welches aufgrund des *Vertrages der Bundesrepublik und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands* in den fünf neuen Ländern und Ost-Berlin fortgalt¹.

I Die Entwicklung des Staatshaftungsgesetz in den fünf neuen Bundesländern

In Sachsen-Anhalt wurde das Staatshaftungsgesetz durch einen enteignungsgleichen Eingriff in seiner richterrechtlichen Form abgewandelt.²

In Berlin und Sachsen hingegen wurde das ehemalige DDR-Staatshaftungsgesetz ersatzlos gestrichen³.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde das Staatshaftungsgesetz im Jahr 2009 aufgehoben.⁴

Das Staatshaftungsgesetz gilt folglich derzeit in Brandenburg⁵ und Thüringen als Landesrecht fort.

Eine Systematik ist daher kaum darzustellen, es gibt keine klare Dogmatik. Die Einteilung des Staatshaftungsrechts ist am ehesten durch Betrachtung der Rechtsfolgen möglich. Auch die Zuordnung zu einer bestimmten Gerichtsbarkeit ist nicht eindeutig.

Der Großteil der Staatshaftungsansprüche wird von den <u>Zivilgerichten</u>, nur wenige, wie der <u>Folgenbeseitigungsanspruch</u>, von den Verwaltungsgerichten entschieden.

In Betracht kommt der Anspruch aus:

• öffentlich- verschuldensunabhängige Haftungsansprüche

Mit Datum vom 17.12.2015 wurde der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 – 1 BvR 2961/14 und 1 BvR 3051/14- veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt haben die Geschädigten Kenntnis von der Verfassungswidrigkeit der Beitragsforderung und damit von dem Schaden, der ihnen durch das rechtswidrige Verwaltungshandeln des Schädigers zugefügt wurde.

Die Frist zur schriftlichen Geltendmachung des Staatshaftungsanspruchs beträgt 1 Jahr und läuft am 17.12.2016 ab.

¹ Einigungsvertrag. In: BGBl. II 1990 S. 889. Abgerufen am 30. August 2010 (Erl. in Anl. II Kap. III, Sachgeb. B, Abschn. III Nr. 1).

² Gesetz zur Regelung der Entschädigungsansprüche im Land Sachsen-Anhalt, GVBl. 1992, S. 655.

³ Gesetz zur Aufhebung der Regelung zur Staatshaftung in der DDR, GVBl. 1995, S. 607. (Berlin) Sächsisches Rechtsbereinigungsgesetz, GVBl. 1998, S. 511.(Sachsen)

⁴ Gesetz zur Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes vom 12. März 2009, GVOBl. M-V 2009, S. 281.

⁵ GVBl. I/69, S 34), zuletzt geändert durch das Erste Brandenburgische Rechtsbereinigungsgesetz vom 03.September 1997 (GVBl. I/97, (Nr. 09), Seite 104.

ELSTERWERDA ™ U

■POST@ANDREAS-FRANKE.ETZT ■WWW.ANDREAS-FRANKE.ETZT

II Voraussetzung für den Antrag / Klage nach Staatshaftungsrecht

1) Versuch der Schadensminderung durch Antrag auf Aufhebung des Bescheides (zu empfehlen!)

Die Geschädigten haben über einen Antrag gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 3 b KAG Brdbg. mit dynamischer Verweisung auf § 130 AO den Versuch unternommen, den bestandskräftigen Bescheid aufheben zu lassen.

Dieser Versuch ist gescheitert bzw. droht zu scheitern. Das Innenministerium ist dagegen.

Damit ist mit einer freiwilligen Aufhebung der grundgesetzwidrigen Bescheide nach § 12 KAG i.V.m. § 130 AO generell und im Einzelfall <u>nicht mehr zu rechnen</u>.

2) Antrag auf Staatshaftung als notwendige Vorbereitung des Klageverfahrens bei Ablehnung

Vor einer Staatshaftungsklage müssen die Geschädigten einen schriftlichen Antrag auf Schadenersatzzahlung (Staatshaftung) beim Zweckverband bzw. der Gemeinde stellen, die den Bescheid erlassen hat. Ohne diesen Antrag ist eine sofortige Staatshaftungsklage unzulässig.

3) Objektive Rechtswidrigkeit und Verschulden des Verwaltungsakts

Ob ein Verwaltungsakt rechtmäßig oder rechtswidrig ist, beantwortet sich allein danach, ob die getroffene Regelung sachlich richtig ist und mit der objektiven Rechtslage übereinstimmt oder ob sie sich als sachlich unzutreffend darstellt und gegen die Rechtslage verstößt.

Die rechtswidrige staatliche Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 StHG ist jeweils in dem Erlass rechtswidriger Abgabenbescheide zu sehen.

Ein Verschulden der Behörde ist bei einem Anspruch aus § 1 Abs. 1 StHG im Gegensatz zu einem Amtshaftungsanspruch aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG nicht erforderlich.

Es kommt also nicht darauf an, ob man der Behörde oder dem einzelnen Mitarbeiter den Erlass der rechtswidrigen Bescheide vorwerfen könnte.





4) Verzicht auf Widerspruch oder Klage - kein grobes Verschulden

Die angegriffenen Bescheide waren jeweils sofort vollstreckbar. Die Bescheide wurden bestandskräftig, nachdem die Geschädigten gegen den Bescheid bzw. den Widerspruchsbescheid kein weiteres Primärrechtsmittel eingelegt hatten.

Der Schadensersatzanspruch wird nicht bereits durch den Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes ausgeschlossen.

In den Fällen, in denen das Ergreifen von Rechtsmitteln dem Geschädigten entweder nicht zumutbar oder/und ihre unterlassene Geltendmachung nicht vorwerfbar ist, wird kein begründeter Anlass für den Geschädigten bestanden haben, den Rechtsweg zu beschreiten, sei es, dass aus seiner Sicht die Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsaktes überhaupt nicht erkennbar war, sei es, dass sein Interesse an der Beseitigung des ihn belastenden Verwaltungsakts endgültig entfallen war.

Im vorliegenden Fall gab es für die Geschädigten als normale Staatsbürger keine Veranlassung, davon auszugehen, dass der Bescheid grundgesetzwidrig sein würde. Im Vertrauen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung der Fachgerichte, insbesondere der Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin- Brandenburg, des Landesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts hatten die Geschädigten keinen Widerspruch bzw. keine Klage gegen den Beitragsbescheid eingelegt, weil sie eine weitere Ausnutzung der Rechtsmittel für aussichtslos hielten. Weil nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Staatsbürger nicht klüger sein muss als ein Beamter, gilt erst recht, dass die Geschädigten nicht klüger sein mussten, als die höchsten Fachgerichte und das Landesverfassungsgericht, die ebenfalls davon ausgegangen sind, dass die Bescheide nicht grundgesetzwidrig sind. Insofern ist es den Geschädigten nicht vorzuwerfen, wenn sie die Rechtsmittel nicht ausgeschöpft haben.

5) Höhe des Schadenersatzes

Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Die Kosten zur Minimierung des Schadens bestehen auch in den Rechtsanwaltskosten, die durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts mit dem Ziel der Aufhebung des Beitragsbescheides nach § 12 Abs. 1 Ziffer 3 b KAG i.V.m. § 130 AO entstanden sind.

6) Gesetzliche Zinsen als pauschalierter entgangener Gewinn ab Schadenszufügung

Die Verzinsung der geltend gemachten Ansprüche folgt aus §§ 288, 289 BGB.

Alle Informationen und Vorlagen können ab dem 28.11.2016 unter

www.andreas-franke.jetzt angefordert werden.

Wichtig! Bitte Nachrichtenbrief abonnieren!

| Name , Vorname | |
|--|---|
| Anschrift | |
| An den (Verband) | , den |
| Anmeldung von Schadensersatz nach dem Staa | ıtshaftungsgesetz |
| Beitragsbescheid vom: | |
| Beitragsbescheid Nr.:Flurstück: | Gemarkung: |
| Ihre Ablehnung meines Aufhebungsantrages vom: | |
| Sehr geehrte Damen und Herren, | |
| Hiermit mache ich Schadensersatz nach dem Staatsh (Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deut (Staatshaftungsgesetz) (GVBI.I/69, S.34) zuletzt geär Rechtsbereinigungsgesetz vom 3. September 1997 (G gemäß § 5 StHG geltend | schen Demokratischen Republik ndert durch erstes Brandenburgisches |
| Dieser Anspruch berechnet sich wie folgt: | |
| Summe der geleisteten Zahlung (Beitrag): (*hier die geleisteten Zahlungen eintragen) zzgl. Zinsen nach §§ 288, 289 BGB (5 % über Basiszin (*http://basiszinssatz.info/zinsrechner/ hier ab Datizzgl. Kosten der Rechtsverfolgung (*Rechtsanwaltkosten auch im Widerspruchsverfahre | um der ERSTEN Zahlung eines Beitrages) |
| zzgl. Kosten der Leistung (*bsp. Kosten und Zinsen für Kredite etc.) | |
| Gesamtsumme: zzgl. Weitere Zinsen | |

Der Schädiger hat seine Amtspflicht zu rechtmäßigem Handeln, die aus der Bindung der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz gemäß Art. 20 Abs. 3 GG folgt, gegenüber dem Geschädigten verletzt. Ob ein Verwaltungsakt rechtmäßig oder rechtswidrig ist, beantwortet sich allein danach ob die getroffene Regelung sachlich richtig ist und mit der objektiven Rechtslage übereinstimmt oder ob sie sich als sachlich unzutreffend darstellt und gegen die Rechtslage verstößt.

BGH, Urteil vom 19. Januar 2006, Az. III ZR 82/05

Unstrittig ist, dass die rückwirkende Veranlagung/Nachveranlagung zu einem Anschlussbeitrag gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot verstößt.

Die rechtswidrige staatliche Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 StHG ist jeweils in dem Erlass rechtswidriger Abgabenbescheide zu sehen.

OLG Brandenburg Urteil vom 26.06.2012 -2 U 46/11-

Ein Verschulden der Behörde ist bei einem Anspruch aus § 1 Abs. 1 StHG im Gegensatz zu einem Amtshaftungsanspruch aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG nicht erforderlich.

Den Ansprüchen der Geschädigten lässt sich auch nicht entgegenhalten, dass nach § 2 StHG natürliche und juristische Personen alle ihnen möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen haben, um einen Schaden zu verhindern oder zu mindern.

Verletzen Geschädigte diese Pflicht schuldhaft so wird die Haftung des staatlichen oder kommunalen Organs entsprechend eingeschränkt oder ausgeschlossen. Für die Umstände, die ein derartiges "Mitverschulden" der Geschädigten begründen würden ist der Schädiger beweisbelastet.

OLG Brandenburg – wie vor benannt- Rn. 47; Herbst/Lühmann, Staatshaftungsgesetz a.a.O. § 2 Rn. 9

Insofern obliegt es dem **Verband** den Nachweis zu führen, dass ich die Rechtswidrigkeit der Anwendung einer Rechtsnorm hätte erkennen können beziehungsweise erkennen müssen, vollkommen im Gegensatz zu den Organen des Verbandes.

Für den Fall der Ablehnung meines Antrages kündige ich hiermit Schadensersatzklage an welche für den Verband mit weiteren nicht unerheblichen Kosten verbunden sein wird.

Für die Erledigung meines Antrages setze ich eine Frist von einem Monat bis einschließlich (hier Frist berechnen und einsetzen).

| Mit freundlichen Grüßen |
|-------------------------|
| Unterschrift |

| Name, Vorname | | | | | |
|---|---------------------|------------------|------------------|------------------------|----------------|
| Anschrift | | | | | |
| | | | | | |
| An den (Verband) | | | , den _ | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Widerspruch zur A Wasseranschluss Widerspruch | _ | _ | _ | es Beitragsbescheid | |
| Beitragsbescheid-Nr.: | | | vom: | | |
| Ihre Ablehnung vom: | | | | | |
| | | | | | |
| Sehr geehrte Damen u | ınd Herren, | | | | |
| zur oben angegebene | n Ablehnung meine | es Antrages a | uf Aufhebung e | ines Beitragsbeschei | des für einer |
| Schmutzwasseranschl | _ | _ | | _ | |
| | | | _ | Beitragsbescheides | |
| | | | | | |
| Leider ha | iben Sie | : | meinen | Antrag | abgelehnt |
| Dagegen erhebe ich h | iermit Widerspruch. | | | | |
| Zur Begründung: | | | | | |
| Mein Antrag stellt de | n Versuch dar, den | oben angegel | enen Verwaltur | ngsakt in einen verfas | ssungskonfor- |
| men | Zustand | | zu | | versetzen |
| Unstrittig sind meine | Rechte mit dem Erla | ass des oben a | ngegebenen Bei | tragsbescheides verle | tzt worden. |
| Vorliegend werten Si | e die Bestandskraft | des Beitragsl | escheides höhe | r als mein Recht zun | n Vertrauens- |
| schutz, zur Belastung | gsklarheit und zum | grundgesetzl | ich gesicherten | Rückwirkungsverbo | t, sowie dem |
| grundgesetzlichen Gle | eichbehandlungsgeb | ot aus Art. 3 (| GG. | | |
| Ob ein Verwaltungsal | _ | - | | | • |
| Regelung sachlich ric | _ | • | • | nstimmt oder ob sie | sich als sach- |
| lich unzutreffend dars | | _ | | | |
| Vorliegend und unte | | | | | |
| 1 BvR 2961/14 und | 1 BvR 3051/14 – is | st unstrittig, o | lass der vorlieg | ende Verwaltungsakt | rechtswidrig |
| begründet ist. | | | | | |

Soweit Sie mir vorwerfen wollen, dass ich meinen Primärrechtsschutz nicht ausgeschöpft habe und damit der vor bezeichnete Verwaltungsakt rechtskräftig geworden ist, führe ich wie folgt aus:

Im Vertrauen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung der Fachgerichte, insbesondere der Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. Dezember 2007 – OVG 9 B 44.06 –; vom 14.11.2013 – OVG 9 B 34.12 und OVG 9 B 35.12 –; des Landesverfassungsgerichts, Beschluss vom 21.09.2012 LVerfG Brandenburg 46/11; des Bundesverwaltungsgerichts, Beschluss vom 11.09.2014 – 9 B 21.14 –, hatte ich keinen Widerspruch bzw. keine Klage gegen den Beitragsbescheid (in Gestalt des Widerspruchsbescheids) eingelegt, weil ich eine weitere Ausnutzung der Primärrechtsmittel für aussichtslos hielt, was bis zum 17.12.2015 auch als Faktum festzustellen ist.

Entgegen Ihrer Ansicht ist kein übergeordnetes öffentliches Interesse erkennbar, den schadensrechtlichen Ausgleich für eine grundgesetzwidrige Beitragserhebung zu versagen. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr als keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass der Schädiger von sich aus gewillt wäre, das Ermessen dahin auszuüben, den rechtswidrigen Verwaltungsakt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Ziffer 3 Buchst. b Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg i.V.m. § 130 AO durch Rücknahme zu beseitigen und damit den Schaden zu beseitigen bzw. zu minimieren.

Bei der Prüfung, ob der Geschädigte es schuldhaft unterlassen hat, ein Rechtsmittel einzulegen, ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf die Verhältnisse des Verkehrskreises, dem der Geschädigte angehört, mithin darauf abzustellen, welches Maß an Umsicht und Sorgfalt von Angehörigen dieses Kreises verlangt werden muss und darf.

Auf Belehrungen und Erklärungen eines Beamten, eines Amtsträgers und/oder eines öffentlich Bediensteten gegenüber einem Geschädigten darf der Staatsbürger grundsätzlich vertrauen, und es kann ihm in der Regel nicht zum Verschulden gereichen, wenn er nicht klüger ist als der Beamte und der vor beschriebene Personenkreis.

u. a. Bundesgerichtshof, Urteil vom 19. Januar 2006, III ZR 280/05, Rn. 17; zitiert nach juris

Da Sie selbst ausführen, stets im Rahmen der bis zum 17.12.2015 einschlägigen (Brandenburger) Rechtsnormen zu handeln, ist ein Aufbürden des Nichtausübens eines Primärrechtsschutzes gegenüber dem Bescheidempfänger schlicht und ergreifend falsch. Vielmehr wäre jedes Verfahren mit Blick auf die Entscheidungsgründe der Beschlüsse des BVG in Brandenburg aussichtslos gewesen, was letztlich auch Ihre Entscheidung zu meinem Antrag auf Aufhebung des Verwaltungsaktes deutlich macht. Für die Erledigung meines Antrages setze ich eine statische Frist von vier Wochen ab Eingang dieses Widerspruches.

| Mit | freur | dlicher | ı Griißei | า |
|-------|-------|---------|-----------|----|
| IVIII | пеш | инспе | i Cirubei | 1. |